

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Rendsburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16.04.2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), hat die Ratsversammlung der Stadt Rendsburg durch Beschluss vom 16.12.2004 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Rendsburg erlassen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Rendsburg unterhält als öffentliche Einrichtung eine Bücherei, die den Namen „Stadtbücherei“ trägt.
- (2) Die Stadtbücherei dient gemeinnützigen Zwecken. Sie wird durch öffentliche Mittel unterhalten.

### § 2 Benutzungsrecht

- (1) Die Bücher und die anderen Medien der Stadtbücherei können nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührensatzung in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Benutzung und Entleihung der Bücher u. a. Medien ist kostenpflichtig. Auf Wunsch können DIN A 4-Kopien gefertigt werden. Die Gebühren für die Fotokopien richten sich nach der Satzung der Stadt Rendsburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.
- (3) Das Recht der Entleihung von Büchern u. a. Medien wird mit der Anmeldung der Leser/innen und Benutzer/innen der Stadtbücherei mit der Ausstellung eines Leseausweises erworben. Beschränkt Geschäftsfähige können auf Wunsch ihrer gesetzlichen Vertreter/innen von der Ausleihe bestimmter Mediengruppen ausgeschlossen werden.
- (4) Bestimmte besonders gekennzeichnete Bücher u. a. Medien sind von der Entleihung ausgeschlossen. Sie stehen nur zur Benutzung in der Stadtbücherei zur Verfügung.
- (5) Das Recht auf Internet-Nutzung wird mit der Ausstellung einer Intern@t-Card erworben.
- (6) Für die Benutzung einzelner Einrichtungen kann die Leitung der Stadtbücherei besondere Bestimmungen treffen.

### § 3 Anmeldung

- (1) Bei der Anmeldung hat jede Leserin/jeder Leser einen gültigen Personalausweis, Reisepass mit Meldebescheinigung oder Schülerschein vorzulegen und sich durch seine Unterschrift zur Einhaltung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zu verpflichten. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann die Leitung der

Stadtbücherei die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder der/des Erziehungsberechtigten verlangen.

- (2) Nach der Anmeldung erhält jede Benutzerin/jeder Benutzer einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei mitzuteilen. Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

#### § 4 Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Leseausweises werden Bücher u. a. Medien bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Bei Zeitschriften und Tonträgern beträgt die Leihfrist 2 Wochen und bei Filmen eine Woche.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Leihfrist verkürzt, vorab verlängert oder eine Entleihung ganz ausgeschlossen werden.
- (3) Eine Verlängerung der Leihfrist kann bei einem persönlichen Besuch, telefonisch oder schriftlich bei der Stadtbücherei beantragt werden. Die Verlängerung der Leihfrist gilt als neue Entleihung.
- (4) Ausgeliehene Bücher u. a. Medien können vorbestellt werden.
- (5) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Bücher u. a. Medien aus dienstlichen Gründen jederzeit zurückzufordern.

#### § 5 Auswärtiger Leihverkehr

Die Stadtbücherei ist dem regionalen Leihverkehr und dem Leihverkehr der wissenschaftlichen Bibliotheken angeschlossen und vermittelt das in ihren Beständen nicht vorhandene Schrifttum nach der geltenden Leihverkehrsordnung.

#### § 6 Behandlung der Bücher u. a. Medien; Haftung

- (1) Entliehene Bücher u. a. Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Bei Videokassetten und Tonkassetten sind die Benutzer/innen verpflichtet, die Kassetten vor Rückgabe selbst zurückzuspulen.
- (2) Ausgeliehene Bücher u. a. Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer haftbar.
- (4) Benutzer/innen, bei denen selbst oder in deren Wohnungen ansteckende Krankheiten festgestellt sind, dürfen die Stadtbücherei nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach Desinfektion, die die Benutzerin/der Benutzer auf seine Kosten veranlasst, zurückgebracht werden.

- (5) Der Verlust entliehener Bücher u. a. Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Büchern u. a. Medien hat die Leserin/der Leser Ersatz zu leisten. Als Ersatz gilt in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch die Benutzerin/den Benutzer. Kann innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden des Schadens kein Ersatz beschafft werden, so ist die Stadtbücherei berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haftet die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Bücher u. a. Medien.

### § 7

#### Haftungsausschluss der Stadtbücherei

Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Datenleitung abgerufen werden. Sie haftet nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Geräten von Benutzerinnen und Benutzern entstehen.

### § 8

#### Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei Rendsburg sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Gebührenschuldner/in ist der Benutzer/die Benutzerin der Stadtbücherei, mit dessen/deren Leseausweis die Bücher oder andere Medien entliehen werden, oder der nachstehende gebührenpflichtige Leistungen in Anspruch nimmt. Die Gebühr entsteht jeweils mit der Festsetzung durch die Stadtbücherei und wird zum selben Zeitpunkt fällig.
- (3) Es werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzer/Benutzerinnen der Stadtbücherei zahlen eine Benutzungsgebühr.

#### 1. Benutzungsgebühr

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) für Erwachsene                                                                                                                                                                                                                                                                                   |         |
| Jahresgebühr                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 12,00 € |
| ½ Jahr                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 7,00 €  |
| ¼ Jahr                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 5,00 €  |
| 1 Monat                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 2,00 €  |
| b) für Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, Schülerinnen/<br>Schüler, Studenten/Studentinnen, Auszubildende, Grundwehr-<br>dienstleistende, Zivildienstleistende und Freizeitpassinhaber,<br>Bezieher von ALG II und SGB XII-Leistungen, Personen mit<br>nachgewiesener Schwerbehinderung |         |
| Jahresgebühr                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 5,00 €  |
| ½ Jahr                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 3,00 €  |
| c) Familienkarte                                                                                                                                                                                                                                                                                    |         |
| Jahresgebühr                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 20,00 € |

## 2. Versäumnisgebühr

Gibt eine Leserin/ein Leser die entliehenen Bücher und anderen Medien nicht bis zum Rückgabetermin zurück, wird eine Versäumnisgebühr erhoben.

Sie beträgt für jeden versäumten Ausleihtag pro Buch bzw. Medieneinheit 0,10 €

Die Versäumnisgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Benutzerin/der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

## 3. Weiterhin werden erhoben

- |                                                                                                                                                                                                   |        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| a) Bei Überschreitung des Rückgabetermins um bis zu 2 Wochen für die 1. Mahnung eine Gebühr von                                                                                                   | 1,00 € |
| b) Bei Überschreitung des Rückgabetermins um bis zu 3 Wochen für die 2. Mahnung eine Gebühr von                                                                                                   | 2,00 € |
| c) Bei Überschreitung des Rückgabetermins um bis zu 4 Wochen und für die Einziehung eine Gebühr von                                                                                               | 3,00 € |
| d) Bei Verlust oder Beschädigung des Leseausweises für Erwachsene                                                                                                                                 | 5,00 € |
| für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr                                                                                                                                                 | 1,00 € |
| e) Für Leihverkehrsbestellungen eine Gebühr von                                                                                                                                                   | 1,50 € |
| f) für Vorbestellungen eine Gebühr von                                                                                                                                                            | 1,00 € |
| g) Für nicht zurückgespulte Video- und Tonkassetten je Kassette eine Gebühr von                                                                                                                   | 0,50 € |
| h) Bei Beschädigung des Buchungscodes                                                                                                                                                             | 0,50 € |
| i) Ausstellung der Intern@t-Card                                                                                                                                                                  | 3,00 € |
| j) Internet-Nutzung pro ½ Stunde                                                                                                                                                                  | 0,60 € |
| k) Für Herunterladen von Daten auf Diskette                                                                                                                                                       | 1,00 € |
| l) Für Ausdrücke je angefangene Seite                                                                                                                                                             |        |
| Schwarz-weiß                                                                                                                                                                                      | 0,10 € |
| Farbig                                                                                                                                                                                            | 0,20 € |
| m) Für die Nutzung von Online-Datenbanken sind Gebühren in Höhe der anfallenden Kosten für die Onlinezeit und den Versand der gewünschten Informationen per Brief, Fax oder E-Mail zu entrichten. |        |
| n) Bearbeitungsgebühr für Wiederbeschaffung von Büchern und anderen Medien                                                                                                                        | 2,50 € |
| o) Ersatz von Leerhüllen für AV-Medien                                                                                                                                                            | 1,50 € |
| p) Ersatzteile für Spiele                                                                                                                                                                         | 2,50 € |

(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege.

#### § 9

#### Ausschluss von der Benutzung, Hausrecht

- (1) Leser/innen, die gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, können von der Büchereileitung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.
- (2) Während der Öffnungszeiten steht der Leitung der Stadtbücherei das Hausrecht in den Räumen der Bücherei zu.

#### § 10

#### Datenverarbeitung

- (1) Personenbezogene Daten der Benutzer/innen dürfen von der Stadt Rendsburg/ Stadtbücherei Rendsburg zu folgenden Zwecken erhoben und verarbeitet werden:
  - Bearbeitung von Anmeldungen und Ausstellung von Benutzerausweisen
  - Verbuchung der Medien (Registrierung der auszuleihenden Medien)
  - Überprüfung der Leihfristen und Ausleihkontrollen
  - Bearbeitung von Mahnungen
  - Ermittlung und Festsetzung von Gebühren
  - Überwachung der Gebühreinzahlung
  - Durchführung von Zwangsmaßnahmen
  - Bearbeitung und Benachrichtigungen von Vorbestellungen und Leihverkehrsbestellungen und
  - Zählung der aktiven Benutzer/innen und Fertigung statistischer Berichte

Es handelt sich bei den Daten um den Namen, Vornamen, eventuelle Namenszusätze, Geburtsdatum, Adressdaten der Nutzer/innen und bei minderjährigen Personen auch der gesetzlichen Vertreter/innen sowie um die ausgeliehenen bzw. auszuleihenden Medien.

- (2) Die Daten werden beim Benutzer erhoben. Die Stadt Rendsburg/Stadtbücherei ist berechtigt, diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 mitzuteilen. Wird die Mitteilung dieser Daten verweigert, ist eine Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen.
- (4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11  
In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Rendsburg vom 19.12.2003 außer Kraft.

Rendsburg, den 17.12.2004  
Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister

gez. Breitner

Andreas Breitner  
Bürgermeister

Veröffentlicht:

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Rendsburg ist gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg vom 16. Juli 2003 im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg am 22. Dezember 2004 bekannt gemacht.